

Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Aufgabenstellung

§2 Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen

§3 Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane

§4 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Organe und Ausschüsse

§5 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§6 Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesverbandsrecht mit DSQV-Recht

§7 Ausübung der Rechtsprechung

§8 Sachliche Zuständigkeit der Rechtsorgane des DSQV und seiner Mitglieder

II. Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane des DSQV

§9 Rechtsorgane

§10 Zusammensetzung der Rechtsorgane

§11 Zuständigkeit der Spruchkammer

§12 Zuständigkeit des Verbandsgerichts

III. Verfahrensordnung

1. Allgemeines

§13 Verfahrensart

§14 Öffentlichkeit

§15 Verfahrensbeteiligte

§16 Vertretungsbefugnis

§17 Ladungen, Schriftverkehr

§18 Allgemeine Fristbestimmungen

§19 Fristen der Rechtsorgane

§20 Form und Inhalt der Entscheidungen

§21 Bekanntgabe der Urteile und Beschlüsse

§22 Wirksamkeit der Entscheidungen

§23 Rechtsmittelbelehrung

§24 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

2. Mündliche Verhandlung

§25 Verfahrensvorschriften

§26 Aufrechterhaltung der Ordnung

§27 Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen

§28 Protokoll

3. Rechtsmittel

§29 Allgemeines

§30 Rechtsmittelberechtigte

§31 Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels, Rücknahme eines

Rechtsmittels**§32 Verbot der Schlechterstellung****§33 Einlegung, Form, Frist, Begründung****§34 Berufung****§35 Revision****§36 Beschwerde**

4. Besondere Verfahrensarten

§37 Einstweilige Verfügung**§38 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand****§39 Wiederaufnahme des Verfahrens**

5. Kosten

§40 Allgemeines**§41 Gebühren****§42 Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen, Anträgen****§43 Auslagen****§44 Kostenentscheidung****§45 Erstattungsfähige Auslagen****§46 Vollstreckung**

IV. Ordnungswidrigkeiten

1. Allgemeines

§47 Begriffsbestimmung**§48 Sachliche Geltung****§49 Keine Ahndung ohne eine rechtliche Bestimmung****§50 Rechtsfolgen bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit****§51 Verschulden****§52 Verjährung**

2. Verfahren

§53 Anzeige einer Ordnungswidrigkeit**§54 Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten****§55 Einzelne Ordnungswidrigkeiten****§56 Allgemeines****§57 Inhalt des Bescheides**

3. Einspruch und gerichtliches Verfahren

§58 Form und Frist**§59 Zuständiges Gericht****§60 Zwischenverfahren****§61 Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs****§62 Hauptverhandlung**

§63 Entscheidung der Spruchkammer**§64 Rechtsmittel**

4. Gnadenrecht

§65 Zuständigkeit**§66 Gnadenerweis****V. Vergleich****§67 ohne Titel****VI. Schlussbestimmungen****§68 Analoge Anwendung von Verfahrensvorschriften****§69 Neufassung oder Änderung****§70 Inkrafttreten****I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Aufgabenstellung**

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit des DSQV und seiner Mitglieder hat die Aufgabe, für Gerechtigkeit, Ordnung und Sauberkeit im Squash-Sport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Organe des DSQV und der Mitglieder, der den Mitgliedsverbänden angehörigen Vereine sowie der Einzelmitglieder der Vereine.

2. Insbesondere unterliegen folgende Angelegenheiten der sportgerichtlichen Entscheidung:

- Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des DSQV und seiner Mitglieder, soweit diese allgemeinverbindlich sind;
- Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des DSQV und seiner Mitglieder;
- Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Organe des DSQV und seiner Mitglieder;
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
- Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesverbandsrecht mit DSQV-Recht;
- Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Ordnungen der Deutschen Squash Liga und des DSQV.

3. Die Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV gilt auch für die Deutsche Squash Liga e.V. und deren Mitglieder.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 2 Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen

1. Jeder, der geltend macht, durch einen Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des DSQV sowie seiner Mitglieder in seinen aus den Satzungen und Ordnungen fließenden Rechten verletzt zu sein, kann einen Antrag auf sportgerichtliche Überprüfung stellen. Der Antrag ist gegenüber Anträgen gemäß §§ 3 und 4 nachrangig. Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters sind nicht anfechtbar.

2. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme des Verstoßes bei dem zuständigen Rechtsorgan des DSQV bzw. der Mitglieder zu stellen. Die Bestimmungen über Fristen (§ 18) gelten entsprechend.

3. Mündliche Aussagen von Geschäftsstellenmitarbeitern oder ehrenamtlichen Funktionären sind nur als unverbindliche Informationen zu betrachten. Für rechtskräftige Entscheidungen sind einzig die Ordnungen des DSQV maßgebend.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 3 Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane

1. Verwaltungsangelegenheiten werden grundsätzlich durch die zuständigen Ausschüsse des DSQV und seiner Mitglieder geregelt.

2. Entscheidungen von Verwaltungsorganen können angefochten werden, es sei denn, die Verwaltungsentscheidungen können von dem zuständigen Verwaltungsorgan abschließend getroffen werden.

3. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsorgan einzureichen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Hilft dieses dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem zuständigen Rechtsorgan des DSQV bzw. der Mitglieder vorzulegen. Die Bestimmungen über Fristen (§ 18) gelten entsprechend.

4. Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles oder solche, die Auswirkungen auf die Wertung von Ergebnissen im Liga-Spielbetrieb haben, müssen innerhalb von drei Tagen nach dem betreffenden Spiel eingelegt werden.

Gleiches gilt auch bei solchen Einsprüchen, die Mängel des Spielfeldes, der Halle, des Spielballes oder sonstiger Spielgeräte oder eines spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters betreffen.

5. Der Vorsitzende des Rechtsorgans soll innerhalb von drei Arbeitstagen entscheiden, welche Stellungnahmen einzuholen sind und soll die Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen an die am Verfahren Beteiligten verschicken.

6. Stellungnahmen sind innerhalb von fünf Tagen einzureichen.
7. Das Rechtsorgan soll innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Stellungnahmen entscheiden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 4 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Organe und Ausschüsse

1. Jeder, der geltend macht, durch eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte Wahl oder einen rechtswidrigen Beschluss eines Organs des DSQV oder seiner Mitglieder in seinen aus den Satzungen und Ordnungen fließenden Rechten verletzt zu sein, kann die Wahl bzw. den Beschluss anfechten.
2. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Wahl bzw. Kenntnisnahme des Beschlusses bei dem zuständigen Rechtsorgan des DSQV bzw. der Mitglieder zu stellen. Die Bestimmungen über Fristen ([§ 18](#)) gelten entsprechend.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 5 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach [Abschnitt IV.](#) dieser Ordnung.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 6 Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesverbandsrecht mit DSQV-Recht

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesverbandsrecht mit DSQV-Recht kann auf Antrag des Vorstands des DSQV oder eines Drittels aller Stimmen der Mitgliederversammlung eine Entscheidung durch das Verbandsgericht herbeigeführt werden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 7 Ausübung der Rechtsprechung

1. Die Rechtsprechung auf DSQV-Ebene und auf Ebene der Deutsche Squash Liga wird ausgeübt durch die Spruchkammer und das Verbandsgericht.
2. Die Rechtsprechung auf Landesverbandsebene wird ausgeübt durch die von den jeweiligen Landesverbänden bestimmten Rechtsorgane. Die Landesverbände haben in ihren Satzungen und Ordnungen sicherzustellen, dass gegen letztinstanzliche Entscheidungen ihrer Rechtsorgane Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel zum Verbandsgericht des DSQV möglich sind.

3. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 8 Sachliche Zuständigkeit der Rechtsorgane des DSQV und seiner Mitglieder

1. Die Rechtsorgane des DSQV sind sachlich zuständig für Rechtsangelegenheiten, die das Verbandsrecht und den Spielbetrieb des DSQV und der Deutschen Squash Liga betreffen, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Gegenteiliges ergibt. Die Rechtsorgane des DSQV sind ferner zuständig bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen letztinstanzliche Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitglieder.

Die Rechtsorgane des DSQV sind insbesondere zuständig bei:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen dem DSQV oder seinen Organen einerseits und seinen Mitgliedern oder deren Organen andererseits;
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern;
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen, die unterschiedlichen Mitgliedern angehören;
- d) Rechtsstreitigkeiten zwischen Organen des DSQV und der Deutschen Squash Liga;
- e) Rechtsstreitigkeiten zwischen Organen unterschiedlicher Mitglieder;
- f) Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem unmittelbaren Sport- und Spielbetrieb des DSQV und der Deutschen Squash Liga ergeben;
- g) Anfechtung von Verwaltungsentscheidungen der Organe des DSQV und der Deutschen Squash Liga;
- h) Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen des DSQV und der Deutschen Squash Liga;
- i) Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Organe des DSQV und der Deutschen Squash Liga;
- j) Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesverbandsrecht mit DSQV-Recht.

2. Die Rechtsorgane der Mitglieder sind zuständig bei Rechtsstreitigkeiten, die das jeweilige Landesverbandsrecht und den jeweiligen Sport- und Spielbetrieb der Mitglieder betreffen.

Die Rechtsorgane der Mitglieder sind insbesondere zuständig bei:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitglied und den ihm angehörig Vereinen;
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen, die dem gleichen Mitglied angehören;
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbandsorganen, Vereinsorganen und Vereinsmitgliedern, die dem gleichen Mitglied angehören;

- d) Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem unmittelbaren Sport- und Spielbetrieb eines Mitgliedes ergeben;
- e) Anfechtung von Wahlen, Verwaltungsentscheidungen und Beschlüssen der Organe auf Landesverbands-Ebene;
- f) Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen eines Mitgliedes.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

II. Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane des DSQV

§ 9 Rechtsorgane

Rechtsorgane sind die Spruchkammer und das Verbandsgericht.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 10 Zusammensetzung der Rechtsorgane

1. Die Spruchkammer und das Verbandsgericht bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie zwei Beisitzern und deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Spruchkammer und das Verbandsgericht entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern.
3. Die Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen der Satzung des DSQV gewählt.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 11 Zuständigkeit der Spruchkammer

1. Die Spruchkammer entscheidet in 1. Instanz über sämtliche den Rechtsorganen des DSQV zugewiesenen Rechtsangelegenheiten gem. § 8 Absatz 1.
2. Die Spruchkammer entscheidet in 2. Instanz über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen letztinstanzliche Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitglieder.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Entscheidung über:

- a) Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Spruchkammer;

- b) Revisionen gegen Berufungsurteile der Spruchkammer, soweit diese von der Spruchkammer zugelassen werden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

III. Verfahrensordnung

1. Allgemeines

§ 13 Verfahrensart

1. Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 14 Öffentlichkeit

1. Die Verhandlungen vor den Rechtsorganen sind öffentlich.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 15 Verfahrensbeteiligte

1. In Verfahren wegen Verstoßes gegen Satzungen und Ordnungen des DSQV und seiner Mitglieder sind am Verfahren beteiligt:

- a) die Beschuldigten,
- b) die Verletzten,
- c) das Organ, das am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat.

2. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem DSQV und seinen Mitgliedern, den Mitgliedern untereinander, zwischen den Mitgliedern und den ihnen angehörigern Vereinen sowie zwischen den Vereinen und den Vereinsmitgliedern sind am Verfahren beteiligt:

- a) die betroffenen Verbände und Vereine,
- b) die betroffenen Vereinsmitglieder,
- c) das Organ, das am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat.

3. Bei Rechtsstreitigkeiten über die Anfechtung von Entscheidungen der Ausschüsse des DSQV und seiner Mitglieder sind am Verfahren beteiligt:

- a) das Verwaltungsorgan, dessen Entscheidung angefochten wird,
- b) die Vereine oder Vereinsmitglieder, welche die Entscheidung angefochten haben.

4. In Verfahren wegen Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Organe des DSQV und seiner Mitglieder sind am Verfahren beteiligt:

- a) das Organ bzw. das Mitglied des Organs, dessen Wahl oder Beschluss angefochten wird;
- b) derjenige, der die Wahl oder den Beschluss angefochten hat.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesverbandsrecht mit DSQV-Recht sind am Verfahren beteiligt:

- a) der betroffene Landesverband,
- b) der bzw. die Antragsteller

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 16 Vertretungsbefugnis

1. Für die Verfahrensbeteiligten sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen.

2. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist - soweit die Vertretungsbefugnis nicht offenkundig ist - durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vom Vertretenen unterzeichnet sein muss, zu führen. Soweit Verbände oder Vereine Verfahrensbeteiligte sind, ist die Unterzeichnung der Vollmacht durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 17 Ladungen, Schriftverkehr

1. Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten sowie die Zeugen und die Sachverständigen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden oder ihre Ladung anzuordnen.

2. Die Ladung hat durch Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.

3. Die Ladung von Vereinsmitgliedern und Vereinsmitarbeitern ist mit der Übersendung an den Verein bewirkt. Schiedsrichter und Verbandsmitarbeiter sind persönlich zu laden.

4. Die Verfahrensbeteiligten haben Prozessklärungen, Ausführungen zur Sache und Beweisanträge schriftlich in vierfacher Ausfertigung bei den mit der Sache befassten Rechtsorganen einzureichen. Eine dieser Ausfertigungen ist dem Verfahrensgegner von Amts wegen zuzuleiten.

5.

- a) Kommen sämtliche Beteiligten den Auflagen des Rechtsorgans nach Ablauf einer Frist nicht nach und stellen auch keinen Verlängerungsantrag oder werden in der mündlichen Verhandlung keine Anträge gestellt, so ordnet das Rechtsorgan das Ruhen des Verfahrens an.
- b) Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten fortgeführt, wenn es nicht länger als sechs Monate geruht hat. Das Rechtsorgan hat sodann nach Lage der Akteninhalte im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.
- c) Nach Ablauf von sechs Monaten wird das Verfahren durch Beschluss beendet. Die Gebühren verfallen.
- d) Der Beschluss ist nur mit der Begründung anfechtbar, dass das Verfahren noch keine sechs Monate geruht hat.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 18 Allgemeine Fristbestimmungen

1. Alle Prozesshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich anzubringen sind, haben durch Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.
2. Die Prozesshandlung gilt als am Tage der Aufgabe zur Post vorgenommen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Poststempel (Aufgabestempel) erbracht. Freistempeler reichen zum Nachweis nicht aus.
3. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis fällt. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten berechnet wird, endet mit dem Ablauf des Tages, der durch die Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
4. Soweit Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend. Zahlungen können durch Einzahlungen mittels Postanweisung oder Zahlkarte, durch Bankgiro- oder Postschecküberweisung oder durch Hingabe eines Bank- oder Postschecks erfolgen, falls Deckung vorhanden ist. Bei Bankgiro- oder Postschecküberweisungen genügt der rechtzeitige Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Überweisenden oder bei der Post.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 19 Fristen der Rechtsorgane

1. Der Vorsitzende des Rechtsorgans soll in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.
2. Nach einer Vertagung soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Vertagungsgrundes ein neuer Termin anberaumt werden.
3. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt sieben Tage; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 20 Form und Inhalt der Entscheidungen

1. Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
2. Beschwerdeentscheidungen und sonstige Entscheidungen ergehen durch Beschluss.
3. Die Urteile der Rechtsorgane enthalten:
 - a) den Urteilseingang (Tag und Ort der Verhandlung, Angaben über die Beteiligten, den Streitgegenstand, das Rechtsorgan und dessen Mitglieder),
 - b) die Urteilsformel die Entscheidung in der Sache und über die Kosten,
 - c) den Tatbestand,
 - d) die Urteilsgründe,
 - e) die Unterschrift der Mitglieder des Rechtsorgans.
4. Die Bestimmung des Absatzes 3 gilt bei Beschlüssen entsprechend.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 21 Bekanntgabe der Urteile und Beschlüsse

Urteile und Beschlüsse sind den Beteiligten in vollständiger Form durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Der Tag der Absendung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen zu vermerken. Ansonsten können den Beteiligten Ausfertigungen der Urteile und Beschlüsse übersandt werden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 22 Wirksamkeit der Entscheidungen

1. Entscheidungen der Rechtsorgane werden erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar, es sei denn, das Rechtsorgan hat die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidungen aus Gründen der sportlichen Disziplin angeordnet. Sperrstrafen gegen Spieler werden mit der Bekanntgabe sofort wirksam.

2. Entscheidungen werden rechtskräftig,

a) wenn ein Rechtsmittel nicht statthaft ist:

- nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung,
- hat eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden mit ihrer Zustellung;

b) wenn Rechtsmittel statthaft sind, mit fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist, mit Rechtsmittelverzicht oder mit Rechtsmittelrücknahme.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 23 Rechtsmittelbelehrung

1. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss mit einer Rechtsmittelbelehrung oder mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, versehen werden.

2. Die Belehrung hat schriftlich oder durch Aushändigung eines Formblattes zu erfolgen.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 24 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn

- a) es selbst oder sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren unmittelbar beteiligt ist,
- b) es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

2. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds zu rechtfertigen.

3. Das Ablehnungsrecht steht nur einem am Verfahren Beteiligten zu.
4. Die Ablehnung ist in der mündlichen Verhandlung nur bis zum Beginn der Vernehmung der Beteiligten zur Sache zulässig. Nach diesem Zeitpunkt darf die Ablehnung nur noch erfolgen, wenn die Umstände, auf welche sie gestützt wird, erst später eingetreten sind und unverzüglich geltend gemacht werden.
5. Über die Ablehnung entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte angehört, nach Anhörung des Abgelehnten ohne dessen Mitwirkung.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

2. Mündliche Verhandlung

§ 25 Verfahrensvorschriften

1. Die Leitung der Verhandlung, die Anhörung und Vernehmung der Beteiligten und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden. Nach dem Aufruf der Sache gibt er die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Sodann ermahnt er die Zeugen, die Sachverständigen und die Beteiligten zur Wahrheit und entlässt die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
2. Der Vorsitzende hat den Beisitzern, den Verfahrensbeteiligten und deren Vertretern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.
3. Die Beweisaufnahme hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Ausgeschlossen ist die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen. Beweisanträge können von den Verfahrensbeteiligten bis zum Schluss der Beweisaufnahme gestellt werden. Die Ablehnung bedarf eines zu begründenden Beschlusses des Rechtsorgans.
4. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
5. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Rechtsorgan nach seiner freien Überzeugung. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
6. Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils. Die Verkündung erfolgt durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes der Urteilsgründe.

7. Beschlüsse, die dem Urteil vorangehen, können nicht selbständig angefochten werden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 26 Aufrechterhaltung der Ordnung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Dieser übt zugleich das Hausrecht im Verhandlungssaal aus.

2. Der Vorsitzende kann Beteiligte, Vertreter, Zeugen und Sachverständige, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungszimmer weisen sowie mit einer Verwarnung, einem Verweis oder einem Ordnungsgeld belegen. Diese Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.

3. Die Entscheidungen des Vorsitzenden sind unanfechtbar.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 27 Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen

1. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

2. Wird die mündliche Verhandlung vertagt, weil ein Beteiligter, ein Zeuge oder Sachverständiger ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist, kann das Rechtsorgan dem Nichterschiedenen die durch die Vertagung des Termins entstandenen Kosten auferlegen.

3. Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist die Beschwerde statthaft.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 28 Protokoll

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Auf Anordnung des Vorsitzenden braucht ein Protokollführer nicht hinzugezogen zu werden. Hier genügt die Fertigung und Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden.

2. Das Protokoll soll enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans, der am Verfahren Beteiligten, ihrer Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen sowie die Vereinszugehörigkeit dieser Personen,
- c) die Prozessklärungen der Beteiligten, wie z.B. Ablehnungs-, Vertagungs- und Beweisanträge, sowie alle Beschlüsse des Organs, die in der mündlichen Verhandlung ergehen,
- d) die vom Vorsitzenden getroffenen Feststellungen über die Einhaltung der Form- und Fristbestimmung,
- e) die Verkündung des Urteils und die Rechtsmittelbelehrung.

3. Im übrigen soll das Protokoll den Ablauf und das Ergebnis der Verhandlung nur im wesentlichen wiedergeben. Der Vorsitzende kann die wörtliche Niederschrift von Erklärungen und Aussagen anordnen.

4. Der Inhalt des Protokolls kann mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet werden. Das Tonband kann nach Übertragung des Tonbandprotokolls im Einverständnis der im Verfahren beteiligten Parteien gelöscht werden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

3. Rechtsmittel

§ 29 Allgemeines

1. Rechtsmittel sind Berufung, Revision und Beschwerde.

2. Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zulässig, es sei denn, dass die Spruchkammer im Einzelfall das Rechtsmittel der Revision gegen Berufungsurteile zulässt.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 30 Rechtsmittelberechtigte

Rechtsmittel können nur die am Verfahren unmittelbar Beteiligten einlegen und nur dann, wenn sie beschwert sind.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 31 Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels, Rücknahme eines Rechtsmittels

1. Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann nach Verkündung der anfechtbaren Entscheidung verzichtet werden.

2. Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

3. Nach erfolgter Rücknahme hat das Rechtsmittelorgan durch Beschluss über die Tragung der Auslagen und Gebühren zu entscheiden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 32 Verbot der Schlechterstellung

Eine Entscheidung darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden, wenn lediglich dieser Betroffene ein Rechtsmittel eingelegt hat.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 33 Einlegung, Form, Frist, Begründung

1. Rechtsmittel und Rechtsmittelbegründungen sind bei dem Rechtsorgan schriftlich anzubringen, das für das Rechtsmittel zuständig ist.

2. Die Rechtsmittel sind innerhalb von 2 Wochen nach der Verkündung der Entscheidung einzulegen. Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsmittelgebühren zu zahlen. Ist eine Verkündung nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Rechtsmittelführers oder seines Vertreters stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Zustellung der Entscheidung.

3. Die Rechtsmittel sind spätestens innerhalb von weiteren 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidungsgründe zu begründen.

4. Werden Rechtsmittel und/oder Rechtsmittelbegründungen nicht frist- und/oder formgerecht angebracht oder Rechtsmittelgebühren nicht oder nicht fristgerecht gezahlt, so hat das zuständige Rechtsorgan das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 34 Berufung

1. Die Berufung ist statthaft gegen die letztinstanzlichen Urteile der Rechtsorgane der Mitglieder sowie gegen die erstinstanzlichen Urteile der Spruchkammer.

2. Der Prüfung durch das Berufungsorgan unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.

3. In der Berufungsinstanz ist der gesamte Sachverhalt neu zu verhandeln und eine erneute Beweisaufnahme durchzuführen, sofern und soweit hierauf nicht von den Verfahrensbeteiligten verzichtet wird.
4. Neue Beweismittel sind zulässig, wenn den Rechtsmittelführer kein Verschulden daran trifft, dass er diese nicht schon in der ersten Instanz geltend gemacht hat.
5. Eine Zurückverweisung der Sache soll nur bei wesentlichen Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens zur Vermeidung von Nachteilen für die Betroffenen erfolgen.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 35 Revision

1. Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Spruchkammer statt, soweit die Spruchkammer die Revision zugelassen hat.
2. Die Spruchkammer kann die Revision von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten zulassen. Der Antrag muss bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Die Zulassung der Revision soll nur in Fällen grundsätzlicher Bedeutung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgen.
3. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das Sportrecht fehlerhaft angewendet habe.
4. Wird die Revision auf Antrag eines Beteiligten nicht zugelassen, so kann der Antragsteller Zulassungsbeschwerde beim Verbandsgericht erheben. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass eine Entscheidung der Revisionsinstanz zur Vermeidung einer allgemeinen Rechtsunsicherheit erforderlich ist.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 36 Beschwerde

1. Die Beschwerde findet statt
 - a) in den besonders aufgeführten Fällen,
 - b) gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Rechtsorgane der Mitglieder,
 - c) gegen Beschlüsse der Spruchkammer.

2. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung sind bei dem Rechtsorgan, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Erachtet dieses Rechtsorgan die Beschwerde als begründet, so hat es ihr abzuhelpen; andernfalls sind die Akten dem übergeordneten Rechtsorgan unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

3. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

4. Besondere Verfahrensarten

§ 37 Einstweilige Verfügung

1. Einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

2. Eine einstweilige Verfügung ist ferner zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

3. Für die Anordnung einer einstweiligen Verfügung ist der Vorsitzende der Spruchkammer zuständig.

4. Der Antrag auf einstweilige Verfügung muss die Bezeichnung des Verfügungsanspruchs und des Verfügungsgrundes enthalten.

5. Den Inhalt der einstweiligen Verfügung bestimmt der Vorsitzende nach freiem Ermessen.

6. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss spätestens innerhalb von drei Tagen.

7. Gegen den Beschluss, durch den eine einstweilige Verfügung erlassen wird, findet der Widerspruch statt. Die widersprechende Partei hat in dem Widerspruch die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend machen will. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung durch Urteil der Spruchkammer zu entscheiden.

8. Gegen die Urteile, durch die eine einstweilige Verfügung erlassen bzw. aufgehoben oder zurückgewiesen wird, kann Berufung eingelegt werden.

9. Gegen einen Beschluss, durch den der Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen oder aufgehoben wird, ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist nach einer Frist von einer Woche einzulegen. Im Übrigen gilt § 36 entsprechend.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 38 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Hat ein am Verfahren Beteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen mit Gründen versehenen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass das Versäumnis nicht auf sein Verschulden bzw. das seines Vertreters zurückzuführen ist.
2. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die versäumte Handlung selbst nachzuholen.
3. Über den Antrag hat das Rechtsorgan zu befinden, das bei rechtzeitiger Handlung der Entscheidung in der Sache berufen gewesen wäre. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses bei dem Vorsitzenden des Rechtsorgans zu stellen.
4. Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist die Beschwerde statthaft, es sei denn, das Verbandsgericht hat die Entscheidung getroffen.
5. Das Wiedereinsetzungsverfahren ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 39 Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren durch Beschluss von Amts wegen oder auf Antrag wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bekannt werden, die eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.
2. Antragsberechtigt sind nur die Verfahrensbeteiligten.
3. Der Antrag muss mit Begründung innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe bei dem Rechtsorgan angebracht werden, das die rechtskräftige Entscheidung erlassen hat. Nach dem Ablauf von 2 Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft ist ein Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr statthaft.
4. Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist Beschwerde statthaft, es sei denn, es handelt sich um eine Entscheidung des Verbandsgerichts.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

5. Kosten

§ 40 Allgemeines

1. Die Kosten des Verfahrens setzen sich zusammen aus den Gebühren und Auslagen.
2. Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebühren- und auslagenpflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Mit dem Antrag auf gerichtliche Überprüfung ist ein Kostenvorschuss in Höhe der hälftigen Gebühren an die DSQV-Geschäftsstelle zu zahlen.
4. Diese ist verpflichtet, das Datum des Eingangs der Gebühren den Rechtsorganen mitzuteilen.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 41 Gebühren

1. Die Gebühren betragen für die Verfahren
 - vor der Spruchkammer € 200,00
 - vor dem Verbandsgericht € 200,00

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 42 Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen, Anträgen

1. Wird ein Rechtsbehelf, ein Rechtsmittel oder ein Antrag vor Eintritt in die mündliche Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren vor dem Erlass der Entscheidung zurückgenommen, so sind die Gebühren zur Hälfte zurückzuerstatten.
2. Im übrigen kann das Rechtsorgan die Rückerstattung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Rücknahme in der mündlichen Verhandlung vor der abschließenden Sachentscheidung erfolgt.
3. Die Auslagen hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel, den Rechtsbehelf oder den Antrag zurücknimmt. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan eine anderweitige Entscheidung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 43 Auslagen

1. Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich zusammen aus

- a) den Ladungs- und Bekanntmachungskosten,
- b) den Kosten, die durch den Aufwand für die Mitglieder der Rechtsorgane entstehen,
- c) den Kosten der am Verfahren Beteiligten,
- d) den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung).

2. Werden an einem Tag mehrere Sachen verhandelt, so wird der Kostenaufwand für die Rechtsorgane auf die verhandelten Sachen anteilmäßig umgelegt.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 44 Kostenentscheidung

1. Das Rechtsorgan hat zugleich mit der Entscheidung über die Sache selbst auch über die Pflicht zur Tragung der Auslagen zu entscheiden. Sind Gebühren gezahlt worden, so ist auch darüber zu befinden, ob die Gebühren verfallen oder ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.

2. Grundsätzlich hat der im Verfahren unterliegende Beteiligte die Auslagen zu tragen, die von ihm gezahlten Gebühren sind verfallen. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan eine anderweitige Entscheidung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

3. Sind mehrere Beteiligte im Verfahren unterlegen, kann das Rechtsorgan ihre gesamtschuldnerische Haftung oder ihre Haftung nach Kopfteilen entsprechend dem Maß ihrer Beteiligung anordnen.

4. Kostenentscheidungen können nur mit der Entscheidung in der Hauptsache selbst angefochten werden. Ist die Hauptsache durch Rücknahme erledigt, findet gegen den Beschluss nach § 36 Beschwerde statt, es sei denn, das Verbandsgericht hat über die Kosten entschieden.

5. Unterliegt ein Beteiligter, dem Gebührenbefreiung gewährt wurde und hatte er die Auslagen zu tragen, fallen diese dem DSQV zur Last. Die Entscheidung ergeht in einem gesonderten Beschluss und ist unanfechtbar.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 45 Erstattungsfähige Auslagen

1. Zeugen, Sachverständige und jeweils ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Auslagenersatz.

2. Die erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten sowie der Entschädigung für Aufwand und Verdienstausschlag. Fahrtkosten und Auslagen für Aufwand werden nach den für die Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen vergütet. Verdienstausschlag wird nur in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von € 100,00 je Tag erstattet.
3. Weitergehende Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere sind Vergütungsansprüche von Vertretern gegen die von ihnen vertretenen Verfahrensbeteiligten nicht erstattungsfähig.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 46 Vollstreckung

1. Auslagen und Gebühren aus Verfahren vor der Spruchkammer und dem Verbandsgericht sowie die von den Verwaltungsorganen des DSQV verhängten Geldbußen werden von der Geschäftsstelle des DSQV vollstreckt.
2. Kosten und Bußgelder sind spätestens 4 Wochen nach Zustellung der Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung zu zahlen.
3. Werden Kosten oder Bußgelder nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, mahnt die Geschäftsstelle des DSQV den Säumigen unter Setzen einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche.
4. Mit fruchtlosem Ablauf der erneuten Zahlungsfrist verhängt die spielleitende Stelle eine Spielsperre; sie kann diese Sperre auf einzelne Spieler, eine Mannschaft oder mehrere Mannschaften beschränken. Die spielleitende Stelle unterrichtet den Zahlungspflichtigen und die betroffenen Vereine vom Eintritt der Sperre. 7 Tage nach Nachweis der Einzahlung bei der Geschäftsstelle erlischt die Sperre. Hat sich ein Spieler durch den Austritt aus seinem bisherigen Verein der Vollstreckung eines Urteils entzogen, erfolgt die Vollstreckung gegen ihn, sobald er wieder in einem squashtreibenden Verein im Bereich des DSQV eintritt. Sind fünf Jahre nach Rechtskraft verstrichen, ist eine Vollstreckung nicht mehr möglich. Beim Verhängen einer Geldstrafe oder Auferlegen von Kosten gegen eine Einzelperson haftet der Verein bzw. Verband, dem der Bestrafte angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

IV. Ordnungswidrigkeiten

1. Allgemeines

§ 47 Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand einer Bestimmung verwirklicht, welche die Ahndung mit einer Geldbuße oder der Anordnung einer Maßregel zulässt.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 48 Sachliche Geltung

Diese Bestimmungen gelten für alle Ordnungswidrigkeiten, die im Recht des DSQV und seiner Mitglieder ihren Niederschlag gefunden haben.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 49 Keine Ahndung ohne eine rechtliche Bestimmung

Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung in einer Bestimmung rechtlich niedergelegt war, bevor die Handlung begangen wurde.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 50 Rechtsfolgen bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit

1. Bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit wird grundsätzlich eine Geldbuße verhängt.

2. Anstelle einer Geldbuße oder daneben können insbesondere folgende Maßregeln angeordnet werden:

- a) Verweis,
- b) Sperre eines Spielers,
- c) Sperrung einer Mannschaft,
- d) Hallensperre,
- e) Spielverlust,
- f) Amtsenthebung,
- g) Spielaufsicht,
- h) Spielwiederholung,
- i) Punktverlust.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 51 Verschulden

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit setzt in jedem Fall ein schuldhaftes Verhalten (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Organs bzw. eines Mitglieds eines Vereins oder eines Spielers voraus.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 52 Verjährung

1. Ordnungswidrigkeiten mit der Androhung einer Geldbuße bis zu € 300,00 oder der Anordnung einer Maßregel verjähren in 6 Monaten seit ihrer Begehung.
2. Ordnungswidrigkeiten mit der Androhung einer Geldbuße von über € 300,00 verjähren in einem Jahr seit ihrer Begehung.
3. Entzieht sich ein Beschuldigter durch Austritt aus seinem Verein einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Durch den Austritt wird die Verjährung unterbrochen.
4. Die Verjährung wird ferner unterbrochen durch Einleitung des Verfahrens durch das zuständige Organ.
5. Alle Ordnungswidrigkeiten sind nach Ablauf von zwei Jahren endgültig verjährt.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

2. Verfahren

§ 53 Anzeige einer Ordnungswidrigkeit

Zur Anzeige einer Ordnungswidrigkeit ist jedes Organ des DSQV sowie seiner Mitglieder und der ihnen angehörig Vereine sowie jedes Vereinsmitglied berechtigt.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 54 Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach DSQV-Recht sind grundsätzlich die Ausschüsse des DSQV und der Deutschen Squash Liga. Den jeweiligen Ausschüssen bleibt es überlassen, die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit der Spruchkammer des DSQV vorzulegen, wenn tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten gegeben sind.
2. In Einzelfällen sind auch der Oberschiedsrichter sowie die spelleitende Stelle befugt, bestimmte Maßregeln (vgl. § 55) anzuordnen.

3. Die Regelung der Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Landesverbandsrecht bleibt den Mitgliedern überlassen. Nimmt die Spruchkammer die Beschlüsse nicht an, so verweist sie sie an die jeweiligen Ausschüsse zurück.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 55 Einzelne Ordnungswidrigkeiten

1. Die Geldbußen und/oder Zeitsperren werden verhängt durch die im jeweiligen Einzelfall zuständige Person oder Institution. Sollte die entsprechende Angabe fehlen, gilt (2) ff entsprechend.

2. Bei Verfehlungen, die ihrer Art nach in mehreren Bereichen des Spielbetriebes vorkommen können (z.B. Bundesliga und Einzelturniere), wird das Bußgeld von der für diesen Bereich verantwortlichen spielleitenden Stelle verhängt.

3. Als spielleitende Stelle gemäß (2) gilt für die

- Bundesliga der Bundesliga-Spielleiter oder dessen Stellvertreter;
- Bundesliga-Aufstiegsspiele und Qualifikationsturniere hierzu der Sportausschuss des DSQV oder dessen Beauftragter;
- offiziellen nationalen und internationalen Turniere der Damen- und Herrenklasse der Sportausschuss des DSQV oder dessen Beauftragte;
- offiziellen nationalen und internationalen Turniere im Jugendbereich der Jugendausschuss des DSQV oder dessen Beauftragte;
- **offiziellen nationalen und internationalen Turniere im Seniorenbereich der Seniorenausschuss des DSQV oder dessen Beauftragte;**
- anderen Turnieren, bei denen diese Rechtsordnung Anwendung findet der Sport- (im Erwachsenenbereich) bzw. Jugendausschuss (im Jugendbereich) oder dessen Beauftragte.

Veranstalter bzw. Ausrichter dieser Turniere müssen zu ahndende Vorkommnisse beim DSQV anzeigen. Sollte eine eindeutige Qualifizierung oder Zuordnung im Einzelfall nicht möglich sein, gilt als spielleitende Stelle der Sportausschuss des DSQV oder dessen Beauftragte.

4. Beauftragte des Sportausschusses, Jugendausschusses oder **Seniorenausschusses** werden von diesen Ausschüssen mit einfacher Mehrheit gewählt.

5. Die die Strafe verhängende spielleitende Stelle hat bei der Ausstellung des Bußgeldbescheides auf die Einspruchsmöglichkeiten hinzuweisen. Bei Verhängung von Bußgeldern oder Strafen gegen Einzelspieler sind der zuständige Verein und dessen Landesverband zu informieren.

6. Geldbußen, die gegen einzelne Personen verhängt worden sind, werden - außer bei Schiedsrichtern und Oberschiedsrichtern - dem Verein in Rechnung gestellt, der für die Meldung der betroffenen Person verantwortlich war. Der Verein haftet für die fristgerechte Zahlung der Geldbuße. Schiedsrichter und Oberschiedsrichter haften selbstschuldnerisch.

7. Ordnungswidrigkeiten/Verfehlungen

7.1 Zurückziehen einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb nach dem Meldeschluss oder in der laufenden Saison

- Geldbuße € 100,00 bis € 3.000,--

7.2 Nichtmelden einer Mannschaft für den Spielbetrieb in einer Liga nach Teilnahme an den Aufstiegsspielen und direkter Qualifizierung

- Geldbuße € 100,00 bis € 3.000,--

7.3 Nichtantreten zu einem angesetzten Spieltag im Mannschaftsspielbetrieb oder bei Mannschaftsturnieren (inklusive Aufstiegsrunden)

- Geldbuße € 100,00 bis € 1.000,--

7.4 Fehlen eines Spielers zum Spielbeginn im Mannschaftsspielbetrieb oder bei Mannschaftsturnieren

- Geldbuße € 20,00 bis € 500,00

7.5 Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein

- Geldbuße € 50,00 bis € 1.000,--

7.6 Spiele ohne Genehmigung oder gegen gesperrte Mannschaften

- Geldbuße € 50,00 bis € 300,00

7.7 Nichtteilnahme am bzw. Zurückziehen einer Jugendmannschaft aus dem Jugendspielbetrieb

- Geldbuße € 100,00 bis € 3.000,--

7.8 Nicht fristgemäßes Vorliegen von Unterlagen für die Erteilung der Spielberechtigung im Mannschaftsspielbetrieb

- Geldbuße € 20,-- bis € 100,-- je fehlender Unterlage

7.9 Gestrichen

7.10 Antreten eines Spielers im Liga-Spielbetrieb ohne Vereinsname oder -logo

- Geldbuße € 30,-- bis € 100,-- pro Spieler

7.11 Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter oder Spieler

- Geldbuße € 50,-- bis € 500,--

7.12 Fehlen oder verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen

- Geldbuße € 30,-- bis € 200,--

7.13 Nichtmeldung oder verspätete Meldung geforderter Spiel-Endergebnisse oder -Zwischenergebnisse oder Mannschaftsaufstellungen

- Geldbuße € 20,-- bis € 300,--

7.14 Fehlen von Spielerpässen oder Lizenzen zum Spielbeginn

- Geldbuße € 10,-- je Lizenz

7.15 Einsatz gesperrter oder nicht spielberechtigter Spieler

- Geldbuße € 20,-- bis € 100,--
- Beim Einsatz eines gesperrten Spielers kann die Sperre um bis zu drei Monaten verlängert werden.

7.16 Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielformulars/-berichtes oder der Spielerpässe

- Geldbuße € 10,--

7.17 Fehlen eines Schiedsrichters, Turnierleiters oder Oberschiedsrichters

- Geldbuße € 20,-- bis € 100,--

7.18 Verspätete Meldung zu einem Einzelturnier, wenn die Meldung noch angenommen wird

- Geldbuße € 0,-- bis € 30,-- [zusätzlich zur Meldegebühr]

7.19 Verspätete Meldung zu einem Mannschaftsturnier oder dem Spielbetrieb, wenn die Meldung noch angenommen wird

- Geldbuße € 0,-- bis € 300,-- (zusätzlich zur Meldegebühr)

7.20 Absagen bei einem Einzelturnier nach erfolgter Auslosung

- Geldbuße € 0,-- bis € 30,--(zusätzlich zur Meldegebühr)

7.21 Nichterscheinen zu einem Einzelturnier ohne Absage

- Geldbuße € 0,-- bis € 300,--
- Zusätzlich kann eine Sperre von bis zu einem Monat verhängt werden.

7.22 Absagen bei einem Mannschaftsturnier nach erfolgter Auslosung

- Geldbuße € 0,-- bis € 1.000,-- (zusätzlich zur Meldegebühr)

7.23 Nichterscheinen zu einem Mannschaftsturnier ohne Absage

- Geldbuße € 0,-- bis € 2.500,--

7.24 Unpünktliches Erscheinen zum Turnierbeginn oder zu einem einzelnen Spiel

- Geldbuße € 0,-- bis € 50,--

7.25 Bei Teilnahme an einem anderen Turnier oder Schaukampf trotz vorheriger Meldung zu einem anderen Turnier

- Geldbuße € 0,-- bis € 500,--
- Zusätzlich kann eine Sperre von bis zu sechs Monaten verhängt werden.

7.26 Teilnahme an einem Turnier, das nicht angemeldet war

- Geldbuße € 0,-- bis € 100,--
- Zusätzlich kann eine Sperre von bis zu einem Monat verhängt werden.

7.27 Teilnahme an einem Turnier, das nicht genehmigt war

- Geldbuße € 0,-- bis € 300,--
- Zusätzlich kann eine Sperre von bis zu drei Monaten verhängt werden.

7.28 Teilnahme an einem Schaukampf, obwohl gleichzeitig im Umkreis von 150 km ein vom Sportausschuss genehmigtes Turnier stattfindet

- Geldbuße € 0,-- bis € 300,--
- Zusätzlich kann eine Sperre von bis zu drei Monaten verhängt werden.

7.29 Unpünktliches Erscheinen zum Schiedsrichtern oder Verweigern des Schiedsrichteramtes nach Aufforderung durch den Oberschiedsrichter oder die Turnierleitung

- Geldbuße € 0,-- bis € 100,--

7.30 Abbruch eines Turniers oder Spieles ohne Verletzung

- Geldbuße € 0,-- bis € 300,--
- Zusätzlich kann eine Sperre von bis zu einem Monat verhängt werden.

7.31 Spielen ohne erkennbaren Einsatz oder ohne volle sportliche Leistungsfähigkeit

- Geldbuße € 0,-- bis € 300,--
- Zusätzlich kann eine Sperre von bis zu drei Monaten verhängt werden.

7.32 Strafen gemäß Regel 17 (code of conduct) durch den Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter

- Verwarnung € 30,--
- Strafschlag € 60,--
- Strafsatz € 100,--
- Disqualifikation € 150,-- sowie 1 Spieltag Sperre
- Bei Mehrfach-Verstößen **und Wiederholungstaten** kann zusätzlich eine Sperre von bis zu sechs Monaten verhängt werden, **im Falle der Nummer 7.35 auch länger**

7.33 Beeinflussen des Spielausgangs durch Absprache

- Geldbuße € 0,-- bis € 3.000,--
- Zusätzlich kann eine Sperre von bis zu sechs Monaten verhängt werden.

7.34 Verweigerung von Interviews mit den Medien

- Geldbuße € 0,-- bis € 300,--

7.35 Unsportliches Verhalten in- und außerhalb des Courts oder Benehmen, das dem Ansehen des DSQV oder des Squashsports schadet

- Geldbuße € 0,-- bis € 1.000,--
- Zusätzlich kann eine Sperre von bis zu drei Monaten verhängt werden. **Bei Mehrfach-Verstößen und Wiederholungstaten kann eine längere Sperre verhängt werden.**
- **Die Sperre gemäß Nummer 7.35 ist als bundesweit gültig zu erklären und führt für den Zeitraum der Geltung zum Verlust der Spielerlaubnis.**

7.36 Verlust eines Spielerpasses

- Geldbuße € 0,-- bis € 50,--

7.37 Verweigerung der Rückgabe eines Spielerpasses an den Landesverband

- Geldbuße € 0,-- bis € 50,--

7.38 Änderungen im Spielerpass durch nicht autorisierte Personen

- Geldbuße € 0,-- bis € 50,--

7.39 Beantragung eines Spielerpasses, obwohl bereits früher ein Spielerpass ausgestellt war

- Geldbuße € 0,-- bis € 500,--

7.40 Unterlassen der sofortigen Meldung eines höheren Einsatzes eines Spielers, die zur Zahlung einer Kostenerstattung führen würde

- Geldbuße € 0,-- bis € 100,--

7.41 Verspätetes Einreichen von Doping-Formularen innerhalb der Nachfrist

- Geldbuße € 0,-- bis € 30,--

7.42 Nichteinsenden der Kopie des Spielerwechselantrages an die DSQV-Geschäftsstelle bei LV-übergreifenden Wechseln

- Geldbuße € 0,-- bis € 30,--

7.43 Uneinheitliche Bekleidung einer Bundesligamannschaft

- Geldbuße € 0,-- bis € 50,--

7.44 Fehlende(s) DSL-Abzeichen im Bundesligaspielbetrieb pro Mannschaft und Spieltag

- Geldbuße € 0,-- bis € 50,--

7.45 a) Verspätung einer Mannschaft (oder einzelner Spieler) im Bundesligaspielbetrieb bei 29 bis 15 Minuten vor dem angesetzten Termin pro Mannschaft und Spieltag

- Geldbuße € 0,-- bis € 50,--

7.45 b) Verspätung einer Mannschaft (oder einzelner Spieler) im Bundesligaspielbetrieb bei weniger als 15 Minuten vor dem angesetzten Termin pro Mannschaft und Spieltag

- Geldbuße € 0,-- bis € 300,--

7.46 Unberechtigte Änderung / Fälschen von Spielberichten oder Schiedsrichterberichten

- Geldbuße € 0,-- bis € 500,--

8. Im Wiederholungsfall einer oder mehrerer der in 7. aufgeführten Verfehlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Kalendermonaten wird das auszusprechende Bußgeld bzw. Strafmaß verdoppelt.

9. Wird durch auferlegte Geldbußen gegen Spieler, Mannschaften oder Vereine innerhalb von 12 Kalendermonaten der folgende Gesamtbetrag überschritten, so kann der Spieler, die Mannschaft oder der Verein vom Sportausschuss des DSQV (in reinen Jugendangelegenheiten vom Jugendausschuss des DSQV) für einen Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten für die Teilnahme am Spielbetrieb auf Bundes- und Länderebene gesperrt werden.

Es gelten folgende Gesamtbeträge:

für Einzelspieler:

- € 300,-- in 12 Kalendermonaten

für Vereine für eine einzelne Mannschaft

- € 600,-- in 12 Kalendermonaten

für alle Mannschaften eines Vereines

- € 1.000,-- in 12 Kalendermonaten

10. Ausgesprochene Zeitsperren betreffen alle Turniere und Veranstaltungen, die unter eine Ordnung des DSQV, eines ihm angeschlossenen Landesverbandes oder der Deutschen Squash Liga fallen.

11. Nichtbeachtung von Fristen durch einen Landesverband des DSQV, sofern die Frist- oder Terminsetzung durch die Satzung, eine Ordnung des DSQV oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung des DSQV festgesetzt wurde und die DSQV-Geschäftsstelle ausdrücklich auf den Termin hingewiesen hat, wird durch eine Geldbuße von € 0,-- bis € 300,-- geahndet. Zuständig hierfür ist das Präsidium des DSQV.

12. Bei Verstößen gegen die Dopingvorschriften können gegen einen Athleten oder andere Personen (wie z.B. Betreuer, Trainer, Arzt) Sperren oder Sanktionen verhängt werden. Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Im Übrigen gilt der aktuelle WADA-/NADA-Code sowie die Anti Dopingordnung des DSQV (ADO) **nebst Kommentaren**. Die Sperren oder sonstigen Sanktionen werden durch die DSQV Spruchkammer oder das deutsche Sportschiedsgericht ausgesprochen

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 56 Allgemeines

Die Ordnungswidrigkeit wird, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, durch Bußgeldbescheid bzw. einen Bescheid über die Anordnung einer Maßregel geahndet.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 57 Inhalt des Bescheides

1. Der Bußgeldbescheid bzw. der Bescheid über die Anordnung einer Maßregel enthält:

- a) die Angaben zur Person des Betroffenen,
- b) die Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Vorschriften,
- c) die Beweismittel,
- d) die Geldbuße und/oder die Anordnung der Maßregeln.

2. Der Bußgeldbescheid bzw. Bescheid über die Anordnung einer Maßregel enthält ferner:

- a) den Hinweis, dass der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 58 eingelegt wird;
- b) die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft oder einer etwa bestimmten späteren Fälligkeit die Geldbuße an die im Bußgeldbescheid bestimmte Stelle zu zahlen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vollstreckungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum ihm die fristgemäße Zahlung aus seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

3. Über die vorstehenden Angaben hinaus braucht der Bußgeldbescheid nicht begründet zu werden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

3. Einspruch und gerichtliches Verfahren

§ 58 Form und Frist

1. Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid bzw. gegen den Bescheid über die Anordnung einer Maßregel innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle, die den Bescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.

2. Sind in dem Bußgeldbescheid mehrere Geldbußen oder Maßnahmen festgesetzt, so kann der Einspruch auf einzelne Ordnungswidrigkeiten beschränkt werden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 59 Zuständiges Gericht

Über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid bzw. den Bescheid über die Anordnung einer Maßregel entscheidet die Spruchkammer.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 60 Zwischenverfahren

1. Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Stelle, die den Bescheid erlassen hat, als unzulässig. Gegen den Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Vorsitzenden zulässig.

2. Ist der Einspruch zulässig, so prüft die den Bescheid erlassende Stelle, ob sie den Bußgeldbescheid bzw. den Bescheid über die Anordnung einer Maßnahme aufrechterhält oder zurücknimmt. Zu diesem Zweck kann sie weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen. Die den Bescheid erlassende Stelle kann dem Betroffenen auch Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will.

3. Die den Bescheid erlassende Stelle übersendet die Akten an die Spruchkammer, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt oder nicht nach Absatz 1 verfährt.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 61 Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs

1. Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht durch den Vorsitzenden den Einspruch als unzulässig.

2. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde an das Verbandsgericht zulässig.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 62 Hauptverhandlung

1. Für das Verfahren nach zulässigem Einspruch gelten die Bestimmungen des Abschnitts III. entsprechend, soweit sich aus Abschnitt IV. keine abweichenden Regelungen ergeben.

2. Eine Vertretung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung ist nicht zulässig. Dieser kann sich jedoch eines Rechtsbeistandes bedienen.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 63 Entscheidung der Spruchkammer

1. Hält die Spruchkammer eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, so kann sie durch Beschluss entscheiden, wenn der Beschuldigte diesem Verfahren zustimmt.

2. In allen anderen Fällen entscheidet die Spruchkammer durch Urteil.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 64 Rechtsmittel

1. Gegen das Urteil und den Beschluss der Spruchkammer ist die Rechtsbeschwerde zum Verbandsgericht zulässig. Mit Ausnahme einer Entscheidung gemäß §55.12. Eine Berufung gegen ein Urteil gemäß §55.12 kann beim ad-hoc-Schiedsgericht des Deutschen Sportbundes eingereicht werden.

2. Die Rechtsbeschwerde bzw. die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses bei dem Verbandsgericht bzw. beim ad-hoc-Schiedsgericht des Deutschen Sportbundes einzulegen.

3. Das Verbandsgericht bzw. das ad-hoc-Schiedsgericht des Deutschen Sportbundes entscheidet abschließend durch Beschluss bzw. durch Urteil.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

4. Gnadenrecht

§ 65 Zuständigkeit

Zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane des DSQV ist der Vorstand des DSQV. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 66 Gnadenerweis

1. Das Rechtsorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, ist vor der Gnadenentscheidung zu hören.

2. Der Gnadenerweis kann bestehen in
 - a) Erlass oder Minderung des Bußgeldes,
 - b) Änderung der Maßregel.

Bei zeitlicher Sperre soll nicht vor Ablauf von 2/3 der Zeit begnadigt werden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

V. Vergleich

§ 67

Die Rechtsorgane können den Beteiligten, wenn sie dies für sinnvoll erachten, zur Beendigung des Streites Vergleichsvorschläge unterbreiten. Vergleiche können auch von den Beteiligten angeregt werden. § 46 gilt entsprechend.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

VI. Schlussbestimmungen

§ 68 Analoge Anwendung von Verfahrensvorschriften

Soweit diese Ordnung für den Einzelfall keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen der ZPO, StPO, VwGO und des OWiG entsprechende Anwendung, soweit vergleichbare Sachverhalte in diesen Verfahrensordnungen geregelt sind.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 69 Neufassung oder Änderung

1. Über die Neufassung oder Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung beschließt die Mitgliederversammlung gemäß Satzung des DSQV.

2. Der Abschnitt Ordnungswidrigkeiten/Verfehlungen in § 55 Absatz 7 kann durch die Deutsche Squash Liga für den Bereich der Bundesliga konkretisiert oder ergänzt werden.

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)

§ 70 Inkrafttreten

Die Neufassung der vorstehenden Rechts- und Verfahrensordnung trat am 20. Juni 1993 in Kraft.

Die am 20. Juni 1993 beschlossenen Änderungen treten am 01.07.93 in Kraft.

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.06.95 getroffenen Änderungen treten am 26.06.95 in Kraft.

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.06.96 getroffenen Änderungen treten am 24.06.96 in Kraft.

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3.06.2000 getroffenen Änderungen treten am 4.06.2000 in Kraft.

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.11.2001 getroffenen Änderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Stand: **15.10.2011**

[\(Zurück zur Übersicht\)](#)